

Einreicher: Der Landrat

Datum: 26.05.2026

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 18/2026**

Gegenstand der Vorlage:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.21105.94070 – Erweiterung Schulgebäude, Grundschule Goldbach – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 495.000,00 Euro bewilligt.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss

Kreistag

Datum der Sitzung

15.06.2026

17.06.2026

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Baumaßnahme zur Erweiterung der Grundschule Goldbach konnte das Schulgebäude einschließlich des Schulhofes im August 2025 nach erheblicher Bauzeitverzögerung an den Nutzer übergeben werden. Zum Zeitpunkt der Übergabe wurde auf Grundlage des damaligen Projekt- und Kenntnisstandes davon ausgegangen, dass keine weiteren wesentlichen Mehrkosten entstehen würden. Die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Restleistungen betrafen überwiegend die Fertigstellung der Außenanlagen sowie des Kleinsportfeldes.

Im weiteren Verlauf der Bauausführung sowie im Zuge der abschließenden fachtechnischen Prüfungen und behördlichen Abnahmen ergaben sich jedoch zusätzliche Leistungen und Anforderungen, die zum Zeitpunkt der vorherigen Kostenprognosen weder vorhersehbar noch abschließend erkennbar waren. Diese Maßnahmen sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der technischen Funktionsfähigkeit, der Einhaltung geltender Vorschriften sowie zur ordnungsgemäßen Fertigstellung der Gesamtmaßnahme zwingend erforderlich.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der parallellaufenden Maßnahme zur Unterfangung der Sporthalle, welche unmittelbar an das neu herzustellende Kleinsportfeld angrenzt, bei ergänzenden Baugrunduntersuchungen erhebliche Störungen und inhomogene Bodenverhältnisse festgestellt. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Anforderungen wirkten sich unmittelbar auf die Ausführung und den Baufortschritt der Außenanlagen beziehungsweise des Kleinsportfeldes aus.

Hierdurch entstehen zusätzliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt **495.000 €**.

Die Kostenmehrungen ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

- Aufgrund zusätzlicher Auflagen der UKT waren ergänzende Absturzsicherungen an den Böschungsbereichen herzustellen. Diese Leistungen waren im ursprünglichen Leistungsumfang nicht enthalten und wurden im Zuge der sicherheitstechnischen Bewertung nachträglich gefordert.
- Die vorhandenen beziehungsweise vorgesehenen Sandkastenanlagen entsprachen nach näherer Prüfung nicht den aktuellen sicherheits- und nutzungsrelevanten Anforderungen, sodass eine Änderung beziehungsweise Erneuerung der Anlagen erforderlich wurde.
- Im Bereich des Sportfeldes wurden ergänzende Baugrunduntersuchungen sowie Lastplattendruckversuche durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die vorhandenen Baugrundverhältnisse nicht über die erforderliche Tragfähigkeit verfügen. Zur Sicherstellung der dauerhaften Nutzbarkeit und Standsicherheit des Sportfeldes ist daher eine Bodenverfestigung mittels Mischbinderverfahren zwingend erforderlich.
- In diesem Zusammenhang werden zusätzlich Drainageleitungen unterhalb des Sportfeldes erforderlich, um eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen und spätere Schäden beziehungsweise Nutzungseinschränkungen zu vermeiden.
- Darüber hinaus führten die allgemeinen Preissteigerungen im Bauwesen infolge äußerer Einflüsse, insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Ukrainekrieges, zu erheblichen Mehrkosten bei Material- und Bauleistungen, welche bei der ursprünglichen Kostenberechnung nicht absehbar waren.
- Die ursprünglich geplante Flügeltoranlage musste aus funktionalen sowie betrieblichen Gründen in eine Schiebetoranlage umgeplant werden.
- Im Zuge der Ausführung wurde festgestellt, dass erforderliche Fallrohrabdeckungen im bisherigen Leistungsumfang nicht berücksichtigt waren und nachträglich ergänzt werden mussten.

- Für den Kellerunterrichtsraum wurde aufgrund brandschutzrechtlicher beziehungsweise sicherheitstechnischer Anforderungen die Herstellung einer zusätzlichen Notausstiegstreppe erforderlich.
- Auf Forderung der UKT war im bestehenden Treppenhaus des Altbaus zusätzlich ein weiterer Handlauf anzufertigen und zu montieren, um den geltenden Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.
- Weiterhin ergeben sich Mehrkosten beim Architektenhonorar infolge der verlängerten Dauer der Baumaßnahme sowie des hiermit verbundenen zusätzlichen Planungs-, Abstimmungs- und Betreuungsaufwandes.

Die vorgenannten Leistungen und Kostenentwicklungen waren zum Zeitpunkt der bisherigen Berichterstattung beziehungsweise der letzten Kostenfortschreibung nicht oder nicht in vollem Umfang vorhersehbar. Sie entstanden insbesondere aus nachträglichen behördlichen Anforderungen, zusätzlichen technischen Erkenntnissen während der Bauausführung sowie aus äußeren, nicht beeinflussbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die zusätzlichen Leistungen sind bzw. waren zur vollständigen und ordnungsgemäßen Fertigstellung der Baumaßnahme sowie zur Gewährleistung eines sicheren und regelkonformen Schulbetriebes unabweisbar erforderlich.

B. Lösung

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

Einstellung der Bauarbeiten, da keine ausreichenden Mittel vorhanden sind für die notwendigen Leistungen unter Nichteinhaltung behördlicher Anforderungen; Neuplanung der zusätzlichen Kosten im Jahr 2027

D. Kosten

495.000,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

02.91000.97790 – Außerordentliche Tilgung von Krediten (Haushaltsrest)

Im vorliegenden Fall werden die aus dem Jahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 als Haushaltsrest übertragenen Ausgabemittel für eine geplante außerordentliche Sondertilgung eines laufenden Kredites des Landkreises verwendet. Aufgrund der derzeitigen Zinssituation am Kapitalmarkt wurde nach Prüfung jedoch festgestellt, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Sondertilgung aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll erscheint, da die Zinsen für Geldanlagen den Zinssatz für den Kredit übersteigen. Eine Sondertilgung wird zu einem späteren Zeitpunkt wieder geprüft und dann neu geplant.

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss zur Vorberatung gem. § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

Der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

DER KREISTAG

Genehmigung Nr. 027 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2026

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 02.21105.94070
Bezeichnung: Erweiterung Schulgebäude, GS Goldbach
Amt: Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
Betrag: 495.000,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

02.91000.97790 – Außerordentliche Tilgung von Krediten (Haushaltsrest)

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	838.390,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>495.000,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	1.333.390,00 Euro

4. Erläuterungen

Im Zuge der Baumaßnahme zur Erweiterung der Grundschule Goldbach konnte das Schulgebäude einschließlich des Schulhofes im August 2025 nach erheblicher Bauzeitverzögerung an den Nutzer übergeben werden. Zum Zeitpunkt der Übergabe wurde auf Grundlage des damaligen Projekt- und Kenntnisstandes davon ausgegangen, dass keine weiteren wesentlichen Mehrkosten entstehen würden. Die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Restleistungen betrafen überwiegend die Fertigstellung der Außenanlagen sowie des Kleinsportfeldes.

Im weiteren Verlauf der Bauausführung sowie im Zuge der abschließenden fachtechnischen Prüfungen und behördlichen Abnahmen ergaben sich jedoch zusätzliche Leistungen und Anforderungen, die zum Zeitpunkt der vorherigen Kostenprognosen weder vorhersehbar noch abschließend erkennbar waren. Diese Maßnahmen sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der technischen Funktionsfähigkeit, der Einhaltung geltender Vorschriften sowie zur ordnungsgemäßen Fertigstellung der Gesamtmaßnahme zwingend erforderlich.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der parallellaufenden Maßnahme zur Unterfangung der Sporthalle, welche unmittelbar an das neu herzustellende Kleinsportfeld angrenzt, bei ergänzenden Baugrunduntersuchungen erhebliche Störungen und inhomogene Bodenverhältnisse festgestellt. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Anforderungen wirkten sich unmittelbar auf die Ausführung und den Baufortschritt der Außenanlagen beziehungsweise des Kleinsportfeldes aus.

Die vorgenannten Leistungen und Kostenentwicklungen waren zum Zeitpunkt der bisherigen Berichterstattung beziehungsweise der letzten Kostenfortschreibung nicht oder nicht in vollem Umfang vorhersehbar. Sie entstanden insbesondere aus nachträglichen behördlichen Anforderungen, zusätzlichen technischen Erkenntnissen während der Bauausführung sowie aus äußeren, nicht beeinflussbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die zusätzlichen Leistungen sind bzw. waren zur vollständigen und ordnungsgemäßen Fertigstellung der Baumaßnahme sowie zur Gewährleistung eines sicheren und regelkonformen Schulbetriebes unabweisbar erforderlich.